

7. Juli 2015

Staatssekretariat für Wirtschaft
Frau Marianne Neuhaus
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Email an: marianne.neuhaus@seco.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Sehr geehrte Frau Neuhaus

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik.

SwissHoldings ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband. Er vertritt die Interessen von 61 grossen, international tätigen und in der Schweiz ansässigen Industrie- und Dienstleistungskonzernen. SwissHoldings setzt sich aktiv dafür ein, dass die Schweiz weltweit zu den attraktivsten Wirtschaftsstandorten gehört. Ein entscheidender Teil der Attraktivität der Schweiz sind gute Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene und im internationalen Verhältnis. Zu diesen gehören auch Steuererleichterungen, um Ansiedlungen und Umstrukturierungen von internationalen Industrie- und Dienstleistungskonzernen zu erleichtern.

1. Allgemeine Ausführungen

Die Evaluation der bestehenden Regelung zur Gewährung von Steuererleichterungen durch den Bund hat ergeben, dass aufgrund der gewährten Steuererleichterungen zahlreiche Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen geschaffen werden konnten. Für die betroffenen Regionen sind die Arbeitsplätze und die damit verbundene Wertschöpfung bedeutsam. Wegzüge von Unternehmen nach Ablauf der Erleichterungen konnten nicht beobachtet werden. Die Gewährung von Steuererleichterungen ist damit ein wirksames Instrument für wirtschaftlich benachteiligte Regionen und sollte unbedingt weitergeführt werden.

Steuererleichterungen zur Förderung wirtschaftlich benachteiligter Regionen sind ein international akzeptiertes Instrument. Beispielsweise gewähren neun EU-Staaten solche Entlastungen, darunter auch Deutschland, Frankreich und Italien. Unter dem EU-Beihilferecht müssen staatliche Beihilfen wie Steuererleichterungen transparent sein, d.h. Höhe und prozentualer Umfang müssen im Einzelfall bestimmbar und im Voraus festgelegt sein. Deutlich wichtiger als die Rege-

lung der EU werden für die Schweiz die im September dieses Jahres von der OECD zu publizierenden Vorgaben zu Steuererleichterungen sein. Die OECD prüft die Gewährung von Steuererleichterungen derzeit im Rahmen des Projekts Base Erosion an Profit Shifting (BEPS). Die Untersuchung erfolgt im Rahmen der Action 5 (Counter harmful tax practices more effectively, taking into account transparency and substance). Wie auf EU-Ebene dürften die OECD-Vorgaben Verschärfungen im Transparenzbereich beinhalten. Ferner ist damit zu rechnen, dass Steuererleichterungen nur noch gewährt werden dürfen, wenn in Zusammenhang mit dem Steuervorteil genügend Substanz, beispielsweise in Form von Arbeitsplätzen, geschaffen wird. Einen wichtigen Vorentscheid hat die OECD bereits Anfang 2014 getroffen und beschlossen, Steuererleichterungen nur noch unter dem Blickwinkel der Privilegierung passiver Erträge aus mobilen Wirtschaftsgütern zu untersuchen.

Damit stehen Steuererleichterungen auch von internationaler Seite keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Der Einhaltung von Transparenz- und Substanzanforderungen wird allerdings künftig höheres Gewicht zukommen. SwissHoldings plädiert dafür, dass die Schweiz die anstehenden Transparenz- und Substanzvorgaben der OECD strikt einhält. Demgegenüber sollten die Beihilfevorgaben der EU - wie im Bereich der Unternehmensbesteuerung (Joint Statement CH-EU vom 14.10.2014) - bloss als Richtschnur betrachtet und nicht buchstabengetreu umgesetzt werden. Eine strikte Umsetzung der EU-Vorgaben könnte die Wirksamkeit von Steuererleichterungen beeinträchtigen. Dies gilt es unbedingt zu verhindern.

2. Ausführungen zu einzelnen Umsetzungsbestimmungen

2.1. Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids (Artikel 9)

Nach dem Bundesrat soll im Steuererleichterungsentscheid ein Höchstbetrag für die Dauer der Steuererleichterung genannt werden.

SwissHoldings begrüsst grundsätzlich, dass aus Transparenzgründen die maximale Höhe der Steuererleichterung vorgängig fixiert wird. Allerdings erachten wir die Angabe eines Höchstbetrags als nicht zielführend. Vielmehr sollte die maximale Höhe in Bezug zu den geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätzen oder den getätigten Investitionen gestellt werden. Ausserdem könnte der Maximalbetrag den falschen Eindruck erwecken, dass ein Unternehmen tatsächlich in diesem Umfang von Steuererleichterungen profitieren wird. Sollte der Maximalbetrag im Rahmen gezielter Indiskretionen veröffentlicht werden, könnte für das betroffene Unternehmen ein grosser Reputationsschaden entstehen. Einzelne Mitgliedfirmen von SwissHoldings haben leider solche negative Erfahrungen aufgrund von Indiskretionen gemacht. Entsprechend sollte der Höchstbetrag als ein von verschiedenen Faktoren abhängiger Betrag dargestellt werden.

2.2. Höhe der Steuererleichterung des Bundes (Artikel 11)

Anstelle des heutigen Prozentsatzes zur Festlegung der Bundessteuererleichterung schlägt der Bundesrat vor, dass in Zukunft ein im Voraus definierter Höchstbetrag bestimmt wird. Dieser soll im Verhältnis zu den geschaffenen / erhaltenen Arbeitsplätzen stehen und vom Unternehmen über die Laufzeit von maximal 10 Kalenderjahren von den Steuern in Abzug gebracht werden können.

Angesichts der internationalen Entwicklungen im Rahmen der OECD begrüsst SwissHoldings den Vorschlag, dass Steuererleichterungen vermehrt an die Schaffung unternehmerischer Substanz gebunden werden. Dabei sollte allerdings nicht einfach auf die Anzahl neu geschaffener oder erhaltener Arbeitsplätze abgestellt werden. SwissHoldings plädiert dafür, dass der Begriff „Substanz“ umfassender verstanden wird. Neben der Anzahl Mitarbeiter sollte auch die Lohnsumme, die Art der Arbeitsplätze oder die bestehende Wirtschaftsstruktur der betroffenen Region berücksichtigt werden. So sollte beachtet werden, ob mit den neu zu schaffenden Arbeitsplätzen eine Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur erreicht werden oder ein Cluster geschaffen werden kann. Ferner sollten auch Investitionen in Maschinen und Land Beachtung finden. Arbeitsplätze, die in Zusammenhang mit einem grossen Einsatz von Kapital stehen, sind tendenziell schwieriger zu verschieben. Solche Aspekte sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

2.3. Revisionsstelle (Artikel 17)

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze zukünftig durch die Revisionsstelle des Unternehmens bestätigen zu lassen.

SwissHoldings wehrt sich nicht gegen Kontrollen. Der Aufwand und die Zusatzkosten für die betroffenen Unternehmen sollten allerdings möglichst gering sein. Deshalb sollten insbesondere keine regelmässigen Prüfungen durch die Revisionsstelle erfolgen müssen. Die Unternehmen haben ein ureigenes Interesse, korrekte Angaben zu machen, um ihren Anspruch auf Steuererleichterungen nicht zu gefährden. Ausserdem sollten wenn möglich bestehende Informationsinstrumente genutzt werden. Auf internationaler Ebene sollen in Zukunft zahlreiche neue Instrumente eingeführt werden (z.B. Country-by-Country Reporting, CbCR). Die Angaben dieser Instrumente sollten bei der Festlegung der Pflichten unbedingt mitberücksichtigt werden.

2.4. Information (Artikel 18)

Gewisse Informationen zu neu erlassenen Verfügungen sollen in Zukunft durch das SECO einmal jährlich veröffentlicht werden. Bei diesen Informationen handelt es sich um den Namen des berechtigten Unternehmens, den „Durchführungsort“, die Grössenordnung des „ex-ante-Höchstbetrags“ der Steuererleichterung und die Grössenordnung der vom jeweiligen Unternehmen zu schaffenden oder zu erhaltenden Arbeitsplätze.

Mit der Veröffentlichung solch sensibler Angaben zu einzelnen Unternehmen ist SwissHoldings nicht einverstanden. Solche Angaben sollten nur publiziert werden, sofern dies von der OECD ausdrücklich verlangt wird und damit international gleich lange Spiesse bestehen. Mit Instrumenten wie CbCR wird sichergestellt, dass Steuerbehörden anderer Staaten von Steuererleichterungen erfahren. Die Information der Öffentlichkeit könnte dazu führen, dass ansiedlungswillige Unternehmen, insbesondere solche aus dem asiatischen Raum, von der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen absehen und die Schweiz den Unternehmen kein konkurrenzfähiges Angebot unterbreiten kann. Für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen sollten deshalb keine Rückschlüsse auf die Empfänger und die Beträge ermöglichen.

Wir bitten Sie um gebührende Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme formulierten Anliegen und Forderungen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SwissHoldings

Geschäftsstelle



Dr. Martin Zogg
Mitglied der Geschäftsleitung



Martin Hess
Stv. Leiter Steuern, Dipl. Steuerexperte

cc SH-Vorstand
